

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:

„die 1c. 2c. übergeben Sr. Majestät dem Könige die bey-
 „liegende Beschwerde des 1c. in Betreff 1c. mit | der ehr- Sp. 305.
 „erbitigsten Bitte, derselben die Allerhöchste Abhülfe zu
 „gewähren.“

§. 54.

Die gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secretaire einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwey Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

§. 55.

Die Reichsstände haben außer den königlichen Staats-Ministerien mit keiner andern königlichen Behörde in Venehmen zu treten, noch weniger Adressen an das Volk zu erlassen.

§. 56.

Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungs-Bezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Classe, sondern alle Untertanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Classen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen. Sp. 306.

§. 57.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schluße haben die Präsidenten das Canzley-Personal zu entlassen, und die Landtags-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
 königlicher Staatsrath und General-Secretaire.